

Satzung des

1. Dart Club
Göppingen
e.V. 1991

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS.....	2
SATZUNG.....	3
§1 NAME UND SITZ DES VEREINS.....	3
§2 ZWECK DES VEREINS	3
§3 GESCHÄFTSJAHR	3
§4 MITGLIEDSCHAFT.....	3
§5 RECHTE UND PFlichtEN DER MITGLIEDER	3
§6 BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT	4
§7 AUFNAHMEGEBÜHR UND JAHRESBEITRAG.....	4
§8 ORGANE DES VEREINS.....	5
§9 DAS PRÄSIDIUM	5
§10 DAS ERWEITERTE PRÄSIDIUM	5
§11 DAS GREMIUM	6
§12 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
§13 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
§14 BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN, NIEDERSCHRIFTEN.....	6
§15 SATZUNGSÄNDERUNG	6
§16 VERMÖGEN	7
§17 AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	7

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: 1. Dart Club Göppingen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Zusatz eingetragener Verein, e.V. erhalten.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Göppingen.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins:
 - die Ausübung und Pflege des Dart-Sport
 - die Förderung und Unterstützung von neuen Darr-Spielern
 - die Pflege und Förderung der Kameradschaft
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- (4) Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:
 - Pflege, Ausübung und Verbreitung des Dartsports
 - Mitgliedschaft in einem Dachverband
 - Teilnahme an einem Ligaspieldbetrieb
 - Teilnahme an Dart-Turnieren
 - Aufnahme von neuen Dartspielern
 - Teilnahme an geselligen Veranstaltungen
- (5) Der Verein will die Mitgliedschaft im WLSB erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§3 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der am Dart-Sport interessiert ist und der bereit ist, im Sinne der Vereinssatzung für das Wohl des Vereins mitzuwirken. Die Mitgliedschaft entsteht durch schriftliche Beitrittserklärung in den Verein. Über die Aufnahme entscheidet abschließend das Präsidium. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten personenbezogenen Daten per EDV für den Verein gespeichert werden, dies unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach dem BDSG.

§5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Ehrenmitglied kann jedes Mitglied werden, das sich durch besondere Leistungen für den Verein ausgezeichnet hat.
- (2) Eine Ehrenmitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrags zur Mitgliederversammlung. Der Antrag muss der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügt sein.
- (3) Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung
- (4) Über den Entzug der Ehrenmitgliedschaft entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung. Es bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern
- (5) Eine Ehrenmitgliedschaft bedarf der Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern
- (6) Ehrenmitglieder sind Beitragsfrei
- (7) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder. Das gilt nicht für §6 Abschnitt 6.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle volljährigen Mitglieder, sowie jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das gleiche Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Präsidium und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Alle stimmberechtigten Mitglieder können sich als Kandidaten für das Präsidium bzw. erweitertem Präsidium aufstellen lassen.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge können nicht zurückverlangt werden.
- (6) Alle Mitglieder sind verpflichtet einen Beitrag an den Verein 1. Dart Club Göppingen e.V. 91 zu entrichten. Die Fälligkeit regelt die jeweils gültige Finanzordnung.

§7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist beim Präsidium zu beantragen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt das Präsidium den Antrag ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung einlegen. Über den Berufungsantrag entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Tod
 - Austritt
 - Ausschluß
 - Auflösung des Vereins
- (3) Die Austrittserklärung ist schriftlich dem Präsidium gegenüber anzugeben. Hierbei muß eine einmonatliche Kündigungsfrist zum Ende des Quartals eingehalten werden.
- (4) Neue aktive Spieler/innen oder Teams können jeweils zum Ende ihrer ersten Saison an der sie teilgenommen haben ein Sonderkündigungsrecht wahrnehmen. D.h. spätestens 2 Wochen vor dem letzten Spieltag muss der/die aktive Spieler/in dem Präsidium mitteilen ob er/sie das Sonderkündigungsrecht wahrnimmt oder nicht. Danach gilt die normale Kündigungsfrist nach §7(3).
- (5) Der Ausschluß kann erfolgen:
 - wenn das Vereinsmitglied mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge trotz einmaliger Mahnung mehr als zwei Monate im Rückstand ist.
 - bei grobem oder wiederholten Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
 - bei grobem, unsportlichen Verhalten.
 - aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin gefährdenden Gründen.
- (6) Über den Ausschluß, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Das Vereinsmitglied kann gegen den Ausschluß innerhalb eines Monats ab Inkraftnahme des Ausschlusses, Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen.
- (8) Dem ausgeschlossenen Mitglied ist vor der Mitgliederversammlung die Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluß mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (10) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnisses, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

§8 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag und gegebenenfalls eine Aufnahmegebühr, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Der Jahresbeitrag kann auch halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich bei entsprechend festgelegter Erhöhung entrichtet werden.

§9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- das Präsidium
 - das erweiterte Präsidium
 - das Gremium
 - die Mitgliederversammlung

§10 Das Präsidium

- (1) Dem Präsidium gehören an:
- der Präsident
 - der Vizepräsident
 - der Kassierer
 - der Schriftführer
 - der Sportwart
- (2) Der Verein wird vom Präsidenten und dem Vizepräsidenten nach außen vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innendienstverhältnis ist der Vizepräsident nur bei Verhinderung des Präsidenten vertretungsberechtigt.
- (3) Das Präsidium führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Ihm obliegt die Verwaltung des Vermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (4) Zum Abschluss von Geschäften, die den Verein nicht mit mehr als 1000,00 DM belasten, ist der Präsident bevollmächtigt
- (5) Für Dienstverträge ist die Zustimmung des Präsidiums erforderlich.
- (6) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse, er führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und des Präsidenten.
- (7) Der Spielbetrieb unterliegt dem Sportwart in Zusammenarbeit mit den Teamcaptains. Er ist hierbei an die Spielordnung des Verbandes gebunden.
- (8) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es verbleibt jedoch solange im Amt, bis ein neues Präsidium gewählt worden ist. Eine Wiederwahl des Präsidiums ist möglich.
- (9) Bei der ersten Wahl des Präsidiums im Gründungsjahr werden der Präsident, der Schriftführer und der Sportwart für zwei Jahre und der Vizepräsident und der Kassierer für ein Jahr gewählt um den alljährlichen Wahlrhythmus zu erreichen.
- (10) Das Präsidium faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet werden.
- (11) Das Präsidium faßt seine Beschlüsse in einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (12) Beim Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes kann das Präsidium ein Mitglied berufen, die Aufgabe kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu übernehmen.

§11 Das erweiterte Präsidium

- (1) Dem erweiterten Präsidium gehören an:
- Das Präsidium
 - Der Jugendleiter
 - Der Leiter Vereinsheim
- (2) Das erweiterte Präsidium entscheidet ausschließlich über Angelegenheiten, die den Jugend- bzw. Darraumbereich betreffen.

§12 Das Gremium

- (1) Dem Gremium gehören an:
- Das Präsidium
 - alle Teamcaptains
 - Das Gremium entscheidet ausschließlich über Angelegenheiten, die den Spielbetrieb betreffen.

§13 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr durch das Präsidium einzuberufen.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung, sowie die Tagesordnung ist allen Mitgliedern schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mitzuteilen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Präsidium jederzeit einberufen werden.
- (4) Das Präsidium ist hierzu verpflichtet, wenn:
- das erweiterte Präsidium eine solche verlangt
 - das Gremium eine solche verlangt
 - mindestens 3/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen es verlangt.
- (5) Die Einhaltung erfolgt nach Abs. 2. Es ist aber nur eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

§14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- Wahl des Präsidiums
 - Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Der Kassierer hat den Kassenprüfern auf Verlangen Einsicht in alle Kassen und in die Buchführung benötigten Unterlagen zu gewähren. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen während ihrer Amtszeit nicht dem Präsidium angehören.
 - Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Präsidiums, des Prüfberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
 - Aufstellung eines Haushaltplanes.
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Präsidium unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
 - Beschlussfassung über eine Ehrenmitgliedschaft
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§15 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

- (1) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (2) Ebenso ist über die Sitzung des Präsidiums eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§16 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Einladung sind die zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung bekannt zu geben. Die Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

§17 Vermögen

- (1) Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- (2) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendung oder Vergütung begünstigt werden.

§18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschuß der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.